

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1963

Nummer 153

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 152 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	12. 11. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	1969

I.

203016 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 12. November 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist es, Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen im Rahmen ihrer Laufbahn vielseitig verwendungsfähig sind und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen.

(2) Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben des öffentlichen Dienstes, insbesondere in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, vermitteln. Zu fördern sind auch die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen bautechnischen Dienstes selbständig arbeiten können.

§ 2

Fachrichtungen des gehobenen bautechnischen Dienstes

Zu der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören die Fachrichtungen

Hochbau,
Bauingenieurwesen,
Maschinenwesen und Elektrotechnik.

§ 3

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landschaftsverbände, die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Ämter und amtsfreien Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind. Andere Ge-

meinden und Gemeindeverbände können durch den Innenminister zu Ausbildungsbehörden erklärt werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Ausbildung bieten. Diese Entscheidung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(2) Bei den Ausbildungsbehörden ist ein Beamter des höheren oder des gehobenen bautechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter zu bestellen. Aufgabe des Ausbildungsleiters ist es, den Ausbildungsgang zu überwachen. Er hat den in der Ausbildung befindlichen Dienstkräften jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen und soll sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt die Angehörigen der Verwaltung, denen Dienstkräfte zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 4

Verwaltungs- und Sparkassenschulen

(1) Die Verwaltungs- und Sparkassenschule, die für das Gebiet der Ausbildungsbehörde besteht, führt die Ausbildungslehrgänge durch und nimmt die Prüfung ab. Der Unterricht wird im einzelnen nach dem im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgestellten Lehr- und Stoffverteilungsplan durchgeführt.

(2) Anträge zum Besuch eines Lehrganges bei einer anderen Verwaltungs- und Sparkassenschule kann die Ausbildungsbehörde für einzelne Dienstkräfte bei der für sie zuständigen Gebietsschule stellen. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind und besondere Gründe vorliegen.

II. Auswahl und Einstellung

§ 5

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung (§ 2) besitzt,
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

Bewerbungsgesuch

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Behörde (Einstellungsbehörde) zu richten, bei der der Bewerber seine Einstellung wünscht.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- c) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- d) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- e) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungen können schon sechs Monate vor Beendigung der Ingenieurausbildung vorgelegt werden. An Stelle der beglaubigten Abschrift des Abschluszeugnisses der Bau- oder Ingenieurschule ist dann eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das letzte Studiensemester beizufügen.

§ 7

Auswahl der Bewerber

(1) Über die Einstellung entscheidet die Einstellungsbehörde. Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so ist vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde (§ 3), den Bewerber bei ihr auszubilden, einzuholen.

(2) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen, sind unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen abschlägig zu bescheiden.

§ 8

Einstellung

(1) Die Zahl der zur Ausbildung zuzulassenden Bewerber soll dem voraussichtlichen Nachwuchsbedarf entsprechen.

(2) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres für eine der in § 2 genannten Fachrichtungen eingestellt.

(3) Vor der Einstellung haben die Bewerber folgende weiteren Unterlagen beizubringen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule, sofern die Abschrift den Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt war.

Vor der Einstellung ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

III. Vorbereitungsdienst

§ 9

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Er umfaßt die praktische Ausbildung und den Besuch des Lehrgangs an der Verwaltungs- und Sparkassenschule. Die Lehrgänge sind zeitlich so einzurichten, daß die Laufbahnprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch der Bau- und Ingenieurschule sind, bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Ferner können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach der Abschußprüfung an einer Bau- oder Ingenieurschule verbracht worden sind, bis zu zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, und das Ziel der Ausbildung durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn der Anwärter noch nicht genügend vorbereitet ist (z. B. bei Krankheit) oder wenn aus sonstigen Gründen (z. B. schlechte Führung) eine Verlängerung angebracht erscheint. Ist die Ausbildungsbehörde nicht zugleich die Einstellungsbehörde, so trifft die Einstellungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde diese Entscheidung.

§ 10

Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung und Unterhaltszuschüsse während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Diensteid; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bauinspektoranwärter“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz, z. B. Stadtbauinspektoranwärter, Kreisbauinspektoranwärter.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(3) Die Anwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde.

§ 12

Praktische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan für die entsprechende Fachrichtung (Anlage 1 a, 1 b und 1 c) ausgebildet. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden; die Ausbildungsstelle richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgliederung der Ausbildungsbehörde.

(2) Der Ausbildungsleiter hat für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

§ 13

Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Während der praktischen Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsstellen soll er nicht nur die technischen Arbeiten, vor allem in seiner Fachrichtung, und die verwaltungsfachlichen Arbeiten einer kommunalen Bauverwaltung kennenlernen, sondern auch mit den dabei zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bekanntgemacht, in ihrer Anwendung und im Schriftwechsel geübt werden. Dem Anwärter sind ferner ausreichende Kenntnisse der Aufgaben des allgemeinen kommunalen Verwaltungsdienstes zu vermitteln. Zu diesem Zweck soll er einen Einblick in die Tätigkeit entsprechender kommunaler Dienststellen erhalten. Da die Ausbildung nicht zu gedankenloser Nachahmung führen darf, müssen dem Anwärter Sinn und Zweck der Arbeit und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter darf mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten und Angestellten ist unzulässig.

§ 14

Befähigungsberichte

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung jedes Ausbildungsabschnitts von dem Ausbildenden ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und nach Kenntnisaufnahme zu den Personalakten zu nehmen.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter führt vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 und legt es am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts dem Ausbildenden zur Bestätigung vor. Die Eintragungen sind vom Ausbildungsleiter dahin zu überprüfen, ob die Ausbildung der Anwärter von den ausbildenden Stellen zweckentsprechend durchgeführt wird.

§ 16

Theoretische Ausbildung

(1) Zu seiner theoretischen Ausbildung ist der Anwärter der zuständigen Verwaltungs- und Sparkassenschule (§ 4) zu überweisen. Er ist zeitlich so zu überweisen, daß die Laufbahnprüfung mit dem Ende der Ausbildungszeit zusammenfällt.

(2) Die Teilnehmer eines geschlossenen Lehrganges sind für dessen Dauer von dem Dienst in der Verwaltung freizustellen. Sie erhalten den Unterhaltszuschuß ungekürzt weiter. Auf den Erholungsurlaub darf der Besuch der Schule nicht angerechnet werden. Teilnehmer an neben dienstlichen Lehrgängen werden im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt.

§ 17

Grundsätze für die theoretische Ausbildung

(1) Der Unterricht an der Verwaltungs- und Sparkassenschule soll die durch die praktische Tätigkeit erworbenen allgemeinen und fachtechnischen Kenntnisse, insbesondere auf den verwaltungsmäßigen Gebieten, vertiefen und erweitern mit dem Ziel, den Anwärter zum selbständigen Arbeiten zu befähigen. Der Unterricht soll darüber hinaus einen Überblick über die Beziehungen der Gemeinde zum Staat, zu anderen Verwaltungszweigen und zur Wirtschaft gewähren.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben aller Bereiche der Bauverwaltung in systematischer Darstellung erörtert, die Anwendung des theoretischen Wissens auf die Behandlung des praktischen Falles unter methodischer Anleitung geübt und das Verständnis für die Zusammenhänge innerhalb der öffentlichen Verwaltung gefördert werden. Der Unterricht ist durch Verwendung von Schaubildern, graphischen Darstellungen und sonstigem Anschauungsmaterial, durch häufige Erörterung wichtiger Tagesfragen und gelegentliche Besichtigungen lebendig und lebensnah zu gestalten. Die Anwärter sollen im Unterricht selbst zu einfachen Themen oder über praktische Fälle in freier Rede vortragen.

§ 18

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt (Anl. 1 zu § 12) eine Übungsaufgabe bautechnischen Inhalts oder einen schwierigen Berichts- oder Verfügungsentwurf über jeweils vorkommende Dienstverrichtungen zu fertigen. Diese Arbeiten sind nach Durchsicht und Bewertung durch den Ausbildenden dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Anwärter hat außerdem die während des Lehrganges in der Verwaltungs- und Sparkassenschule nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan vorgesehenen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu fertigenden Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen. Sie sind in einem besonderen Heft aufzubewahren.

IV. Aufstiegsbeamte

§ 19

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren bautechnischen Dienstes können im Rahmen des § 8 Abs. 1 zur Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
- b) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung besitzen,
- c) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung in einem Amt der Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes an. Sie kann bei Bewerbern, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblichen über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Dienstherr. Eine Abschrift der Entscheidung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 20

Einführungszeit

(1) Zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren bautechnischen Dienstes werden in die Aufgaben des gehobenen bautechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens 24 Monate. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die §§ 12 bis 18 finden entsprechende Anwendung. In Aufgabengebieten, in denen der Beamte mindestens ein Jahr tätig war, kann auf eine besondere Einführung verzichtet werden.

(2) Die Beamten bleiben während der Einführungszeit in der Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes.

§ 21

Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung (§§ 26 bis 39).

(2) Nach bestandener Prüfung wird dem Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach seiner Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes ein Amt dieser Laufbahn verliehen. Ein solches Amt darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich in Dienstgeschäften des gehobenen bautechnischen Dienstes bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. Der Beamte bleibt bis zur Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes Beamter des mittleren bautechnischen Dienstes.

(3) Beamte, welche die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im mittleren bautechnischen Dienst.

V. Angestellte

§ 22

Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Technische Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 5 Buchst. a, b und c in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie

- nach der Abschlußprüfung der Bau- oder Ingenieurschule an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 9) eine sechsjährige Dienstzeit als Angestellter im öffentlichen Dienst abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,
- die Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst abgelegt haben,
- das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Dienstzeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst sind nur dann geeignet, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, wenn der Angestellte durch eine Beschäftigung auf mehreren Arbeitsplätzen vielseitige Kenntnisse auf den wichtigsten Arbeitsgebieten der Bauverwaltung erworben hat und dabei auch mit solchen Arbeiten beschäftigt worden ist, die einem Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes im Vorbereitungsdienst zugewiesen werden.

(3) Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den gehobenen bautechnischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr vor Beginn der nach Absatz 1 Buchst. a) vorgeschriebenen Dienstzeit. Die Entscheidung ist zeitlich so zu treffen, daß der Angestellte nach abgelegter Laufbahnprüfung vor Vollendung des 40. Lebensjahres zum Beamten auf Probe ernannt werden kann. Eine Abschrift der Entscheidung ist zu der Personalakte zu nehmen.

(4) Auf die in Absatz 1 Buchst. a) geforderte Angestelltenzeit können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch der Bau- oder Ingenieurschule sind, bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreicher Abschlußprüfung an der Bau- oder Ingenieurschule, die geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, können bis zu achtzehn Monaten angerechnet werden. Durch diese Anrechnungen darf das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet werden.

§ 23

Praktische Ausbildung

Ist ein Angestellter für die Übernahme in die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes vorgesehen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die für die Laufbahn erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben.

Die §§ 12 bis 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Theoretische Ausbildung

Angestellte dürfen der zuständigen Verwaltungs- und Sparkassenschule zum Besuch des Lehrgangs zeitlich so überwiesen werden, daß frühestens am Ende der an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Dienstzeit im Angestelltenverhältnis (§ 22 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4) die Laufbahnprüfung abgelegt werden kann.

§ 25

Abschluß der Ausbildung

(1) Nach erfolgreichem Verlauf der an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Dienstzeit im Angestelltenverhältnis ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erklärung der ausbildenden Behörde voraus, daß die in den §§ 22 Abs. 2 und 23 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Angestellte, welche die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im Angestelltenverhältnis.

VI. Prüfung

§ 26

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden geeignet ist. Schwerbeschädigten sind hierbei auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, Schreibhilfen).

§ 27

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den der Schulvorsteher der Verwaltungs- und Sparkassenschule für die einzelnen Fachrichtungen auf die Dauer von vier Jahren beruft.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem Schulvorsteher als Vorsitzendem, der sich durch einen Hauptverwaltungsbeamten oder einen hauptamtlichen Vertreter eines Hauptverwaltungsbeamten vertreten lassen kann,
 - einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, der die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der entsprechenden Fachrichtung besitzt,
 - dem Studienleiter oder seinem Vertreter,
 - einem Fachlehrer, der die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst besitzen soll,
 - einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der entsprechenden Fachrichtung
- als ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 28

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Vor der Prüfung holt der Studienleiter für jeden

Prüfling eine schriftliche Auskunft der Ausbildungsbehörde über Führung und dienstliche Leistungen ein. Dem Bericht sind die in den §§ 14, 15, 18 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung spricht der Studienleiter aus. Sie hängt von dem Nachweis über die vorgeschriebene Ausbildung ab und setzt regelmäßigen Besuch der Verwaltungs- und Sparkassenschule voraus. Die Ablehnung der Zulassung spricht der Studienleiter im Einvernehmen mit dem Schulvorsteher aus.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Das Prüfungsergebnis wird allein durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, veranlaßt die Ladung der Prüflinge und benachrichtigt den Dienstherrn und den Regierungspräsidenten.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) Der Schulvorsteher bestimmt auf Vorschlag des Studienleiters die nichttechnischen Aufgaben und auf Vorschlag des dem Prüfungsausschuß angehörenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (§ 27 Abs. 2 Buchst. b) die technischen Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Auch die nicht ausgewählten Vorschläge sind bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung geheimzuhalten.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

a) Von den Prüflingen der Fachrichtung Hochbau:

1. Bearbeitung einer Bauvorlage aus dem Bereich des Hochbaues auf Grund eines vorliegenden Entwurfs unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (4 Stunden),
 2. Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Bereich des Baurechts (3 Stunden),
 3. eine Arbeit aus dem Gemeindeverfassungsrecht, dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, dem öffentlichen Dienstrecht oder dem bürgerlichen Recht (3 Stunden).
- Für diese Arbeit können zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

b) Von den Prüflingen der Fachrichtung Bauingenieurwesen:

1. Bearbeitung einer Bauvorlage aus dem Bereich des Tiefbaues und der Wasserwirtschaft auf Grund eines vorliegenden Entwurfs unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (4 Stunden).

Im übrigen gilt Buchst. a) Nummer 2 und 3.

c) Von den Prüflingen der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik:

1. Bearbeitung einer Bauvorlage aus dem Bereich des Maschinenwesens und der Elektrotechnik auf Grund eines vorliegenden Entwurfs unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (4 Stunden).

Im übrigen gilt Buchst. a) Nummer 2 und 3.

(3) Die Aufgaben sollen möglichst an drei aufeinander folgenden Tagen gelöst werden.

§ 30

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Beamten oder eines an der Verwaltungs- und Sparkassenschule tätigen Lehrers anzufertigen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag oder in sonst geeigneter Weise, z. B. Rolle, zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

Anlage 4

§ 31

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einem Lehrer und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen; dabei ist die Prüfungsarbeit technischen Inhalts von technischen Beamten zu beurteilen. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn zwei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend (4)“ bewertet sind.

(4) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der schriftlichen Prüfung stattfinden. In der Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(2) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Studienleiters. Er kann auch Fachlehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 33

Prüfungsnoten

Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 34

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Befähigungsberichte und der Lehrgangsleistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Ausschlaggebend ist der Gesamteindruck, ob der Prüfling das Ausbildungs- und Lehrgangsziel erreicht hat. Eine rein rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“ erreicht hat. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann weder von diesem noch von einem anderen Organ der Schule geändert werden.

(3) Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Beratung über das Gesamtergebnis sind von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.

§ 35

Beurkundung des Prüfungshergangs

Anlage 5 (1) Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen, in der festgestellt werden

- a) das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) das Gesamtergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und bei der Verwaltungs- und Sparkassenschule mindestens 20 Jahre lang aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 36

Zeugnis

Anlage 6 (1) Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Studienleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Je eine Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und dem Dienstherrn des Prüflings zu den Personalakten zu übersenden.

§ 37

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgeleiteten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 38

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an dem vorbereiteten Lehrgang einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Prüfling den Lehrgang nur für eine bestimmte Dauer wiederholen muß.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Bei einem Bauinspektoranwärter, der die Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 24 Abs. 2 Satz 1 LVO). Der Prüfungsausschuß hat nach der mündlichen Prüfung jedoch darüber zu entscheiden, ob die Prüfung als erfolgreiche Prüfung für den mittleren bautechnischen Dienst zu bewerten ist; in diesem Fall ist dem Prüfling das Zeugnis über diese Prüfung auszustellen.

§ 40

Der Prüfling nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Bauinspektor zur Anstellung (z.A.)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz ernannt.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Bei der Übernahme von technischen Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe kann zur Vermeidung von Härten während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung von dem Nachweis der in § 22 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen und von der Ablegung der Laufbahnprüfung (§ 22 Abs. 1 Buchst. b) abgesehen werden.

(2) Während einer Übergangszeit von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung können technische Angestellte zur Laufbahnprüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 42

Abschlußzeugnisse mit anderer Bezeichnung der Fachrichtung

Abschlußzeugnisse einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule, in denen eine der in § 2 benannten Fachrichtungen anders bezeichnet ist, stehen den in § 5 Buchst. c) genannten Abschlußzeugnissen gleich.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Anlage 1 a (zu § 12)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
— Fachrichtung Hochbau —

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem	
		nebendienst- lichen Lehrgang	Voll- Lehrgang
1	Einführung in den gesamten technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht, des Städtebaues und der Planung; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf dem Gebiete des Hochbaues mit Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen.	6	6
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	4	4
3 ¹⁾	Ausbildung in allen vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen; Mitwirkung bei sämtlichen Arbeiten der Bauleitung, Beurteilung der Arbeitsleistungen, der angelieferten Baustoffe, Geräte usw.; Anfertigung von Werkplänen, Aufmaß ausgeführter Arbeiten, Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Abfassung von Berichten und Führung von Bautagebüchern.	17	17
4	Lehrgang einschließlich Prüfung		3
5	zur freien Verfügung des Dienstherrn	3	

¹⁾ Werden Zeiten nach § 9 Abs. 4 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, so wird dieser Ausbildungsabschnitt um die Zeiten der Anrechnung gekürzt.

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
— Fachrichtung Bauingenieurwesen —

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem	
		nebendienst- lichen Lehrgang	Voll- lehrgang
1	Einführung in den gesamten technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht, des Städtebaues, der Planung und der Wasserwirtschaft; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den Gebieten des Tiefbaues und der Wasserwirtschaft mit Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen.	6	6
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	4	4
3 ¹⁾	Ausbildung in allen vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei sämtlichen Arbeiten der Bauleitung, Beurteilung der Arbeitsleistungen, der angelieferten Baustoffe, Geräte usw.; Anfertigung von Ausführungsplänen, Absteckung von Bauwerken, Aufmaß ausgeführter Arbeiten, Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Abfassung von Berichten und Führung von Bautagebüchern.	17	17
4	Lehrgang einschließlich Prüfung		3
5	zur freien Verfügung des Dienstherrn	3	

¹⁾ Werden Zeiten nach § 9 Abs. 4 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, so wird dieser Ausbildungsabschnitt um die Zeiten der Anrechnung gekürzt.

Anlage 1 c (zu § 12)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
— Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik —

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem	
		nebendienst- lichen Lehrgang	Voll- lehrgang
1	Einführung in den gesamten technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht und des Städtebaues; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den speziellen technischen Fachgebieten mit Aufstellung von Berechnungen und Kostenvoranschlägen.	6	6
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	4	4
3 ¹⁾	Ausbildung in allen vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei Planungen, Anweisungen auf der Baustelle, Beurteilung der Arbeitsleistungen, des angelieferten Materials, der Maschinen usw.; Anfertigung von Werkplänen (technischen Zeichnungen), Aufmaß ausgeführter Arbeiten, Abnahme und Prüfung von Anlagen und Werkstoffen, Aufstellung von Kostenberechnungen, Abfassung von Berichten.	15	15
4	Ausbildung in der Betriebsführung und Betriebsüberwachung	2	2
5	Lehrgang einschließlich Prüfung		3
6	zur freien Verfügung des Dienstherrn	3	

¹⁾ Werden Zeiten nach § 9 Abs. 4 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, so wird dieser Ausbildungsabschnitt um die Zeiten der Anrechnung gekürzt.

....., den 19.....
 (Dienststelle, Amt oder Abteilung)

Befähigungsbericht

über d.....
 (Amts- Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
 - aa) nach dem Arbeitstempo
 - bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Lücken der Ausbildung:

6. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

de (Amts-Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

[illegible]

Niederschrift

über die

Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

in
am in der Zeit vom bis
Prüfungsarbeit(en) nach Wahl*).

Die Aufsicht übte der Vorsitzende aus.

Folgende Prüflinge nahmen teil: (ggf. durch Anlage ergänzen)

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der(n) Prüfungsarbeit(en)*) wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der — zur Wahl gestellten*) — Prüfungsaufgabe(n)*) übergeben. Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, daß über die Teilnahme an der weiteren Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschluß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit)

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen. Diesen verschlossenen Briefumschlag habe ich

Herrn
als dem Vorsitzenden*) oder als dem von dem Vorsitzenden bestimmten Mitglied*) des Prüfungsausschusses am übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen*) keine*) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Aufsichtführenden)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5 (zu § 35)

.....
(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

Niederschrift
über die

am in
abgehaltene Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. 1963
S. 1969).

1) Prüfungsausschuß:

Vorsitzender:

Mitglieder:

2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung:

[illegible]

[illegible]

.....
(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

Prüfungszeugnis

Der/Die

geboren am

hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 (MBL. NW. S. 1969) vorgeschriebene

Prüfung
für den gehobenen bautechnischen Dienst

Fachrichtung

bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Studienleiter

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBL. NW. 1963 S. 1969.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM Ausgabe B 13,20 DM.